

Allgemeinverfügung als öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister erlässt für die Stadt Schönebeck (Elbe) für die Sonntage am 28.11.2010, am 05.12.2010, am 12.12.2010 sowie am 19.12.2010 die Allgemeinverfügung als öffentliche Bekanntmachung, dass alle Verkaufsstellen zum Zweck des Verkaufes zeitlich begrenzt öffnen können.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1, 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) können die Betreiber von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet aus Anlass

des Weihnachtsmarktes in Bad Salzelmen am Sonntag,
dem 28.11.2010,

des Nikolausfestes am zweiten Adventssonntag im Dezember,
dem 05.12.2010 und

des Festes „Weihnachtlicher Bierer Berg“ am dritten Adventssonntag,
dem 12.12.2010 sowie

des vierten Advents am Sonntag,
dem 19.12.2010

für nicht mehr als fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ihre Warenangebote verkaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

Schulke
Dezernent
Derzernat IV